Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers. Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: codex X-Fusion Comp. B
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen Anforderungen.

·Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Nur für gewerbliche Verarbeiter.

- · Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches: 3K-Epoxidesignfuge
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

codex GmbH & Co. KG Heuweg 5/1 | 89079 Ulm Tel.: +49 731 927093-0 info@codex-x.com www.codex-x.com

- · Auskunftgebender Bereich: info@codex-x.com
- · 1.4 Notrufnummer:

Tox-Notruf (Giftinformationszentrum-Nord): +49 551 19240

Transportunfälle: +49 621 60 43 333

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



GHS07

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

(Fortsetzung von Seite 1)

· Gefahrenpiktogramme



· Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Isophorondiamin

m-Xylylendiamin

Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin

Phenol, styrolisiert

3-(2-Aminoethylamino)-propyltrimethoxysilan

· Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

·Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- · Zusätzliche Angaben: Nur für gewerbliche Anwender.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · *PBT*:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft werden können.

· vPvB:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei einem Gehalt von 0,1 % als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen werden können.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

CAS: 61788-44-1 Phenol, styrolisiert

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

CAS: 1226892-45-0 Reg.nr.: 01-2119487006-38 Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin National Skin Corr. IC, H314; Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1); ↑ Skin Sens. 1, H317

(Fortsetzung auf Seite 3)

Liste II

Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers, Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

	(Fortsetzu:	ng von Seite 2)
CAS: 1477-55-0	m-Xylylendiamin	25-50%
EINECS: 216-032-5 Reg.nr.: 01-2119480150-50	Skin Corr. 1B, H314; Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	
CAS: 2855-13-2	Isophorondiamin	20-<25%
EINECS: 220-666-8	Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; 🕚 Acute Tox. 4,	
Reg.nr.: 01-2119514687-32	H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1A, H317	
	Spezifische Konzentrationsgrenze:	
	Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,001%	10 2001
CAS: 61788-44-1	Phenol, styrolisiert	10-<20%
Reg.nr.: 01-2119980970-27	Aquatic Chronic 2, H411; 🗘 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1A, H317	
CAS: 1760-24-3	3-(2-Aminoethylamino)-propyltrimethoxysilan	1-<3%
EINECS: 217-164-6 Reg.nr.: 01-2119970215-39	🔷 Eye Dam. 1, H318; 🗘 Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	

[·] Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- · Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- · Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- · Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Allergische Erscheinungen
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO₂ Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.
- · Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

(Fortsetzung von Seite 3)

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Möglichst Einmalgeräte (Rollen, Spachtel etc.) verwenden. Bei der Reinigung der Arbeitsgeräte ist persönliche Schutzausrüstung (s. Kap. 8) zu tragen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beim Mischen Schutzschürze tragen. Mischbehälter nur bis ca. 10 cm unterhalb der Kante auffüllen. Handrührgerät mit stufenlos verstellbarer Rührgeschwindigkeit verwenden. Langsam anmischen, dabei Mischbehälter abdecken. Wird der Mischbehälter beim Mischen zwischen den Beinen eingeklemmt, sprühdichte Schutzhose tragen. Beim Umfüllen sorgfältig und langsam umgießen, geeignete Handschuhe (Kap. 8) tragen.

Weitere Hinweise zum sicheren Umgang sind der Broschüre "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen" zu entnehmen:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/676 Praxisleitfaden-Epoxidharze 2-2018.pdf

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maβnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Frost schützen.

Angebrochene Gebinde sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

- · Lagerklasse: 10, brennbare Flüssigkeiten
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · GISCODE: RE30
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 1477-55-0 m-Xylylendiamin

MAK als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV

CAS: 2855-13-2 Isophorondiamin

MAK als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IIb

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

			(Fortsetzung von Seite	
DNEL-Werte				
CAS: 122	CAS: 1226892-45-0 Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin			
Oral	DNEL - le	ongtime - systemic effects	2,5 mg/kg (Mensch/Verbraucher)	
Dermal	DNEL - le	ongtime - systemic effects	2,5 mg/kg (Mensch/Verbraucher)	
			4,2 mg/kg (Arbeiter)	
Inhalativ	DNEL - le	ongtime - systemic effects	8,7 mg/m3 (Mensch/Verbraucher)	
			29 mg/m3 (Arbeiter)	
CAS: 285	5-13-2 Isa	ophorondiamin		
Oral	DNEL - le	ongtime - systemic effects	0,526 mg/kg (Mensch/Verbraucher)	
Inhalativ	DNEL - le	ongtime effect	$0,073 \text{ mg/m}^3 (Arbeiter)$	
CAS: 617	788-44-1 P	Phenol, styrolisiert		
Dermal	DNEL - le	ongtime effect	2,87 mg/kg (Arbeiter)	
Inhalativ	DNEL - le	ongtime effect	1,21 mg/m³ (Arbeiter)	
PNEC-W	'erte			
CAS: 122	26892-45-0) Fettsäuren, Tallöl, Reak	ktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin	
PNEC - seawater 3,07 μg/l (Meerwasser)		3,07 μg/l (Meerwasser)		
PNEC - fi	reshwater	30,7 μg/l (Süßwasser)		
PNEC - s	oil	9.440 μg/kg (Boden)		
CAS: 2855-13-2 Isophorondiamin PNEC - seawater 6 µg/l (Meerwasser)		ophorondiamin		
		6 μg/l (Meerwasser)		
PNEC - fi	reshwater	60 μg/l (Süßwasser)		
PNEC - s	oil	1.121 μg/kg (Boden)		
CAS: 617	S: 61788-44-1 Phenol, styrolisiert			
PNEC - seawater 1,15 µg/l (Meerwasser) PNEC - freshwater 11,5 µg/l (Süßwasser)		1,15 μg/l (Meerwasser)		
		11,5 μg/l (Süßwasser)		
PNEC - s	oil	305 μg/kg (Boden)		

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

- · Atemschutz Nicht erforderlich. Bei der Verarbeitung jedoch für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
- · Handschutz



Handschuhe aus stabilem Material (z.B. Nitril) - ggf. trikotiert zur Verbesserung des Tragekomforts - verwenden (EN 374)

Handschuhe sind bei starker Verschmutzung umgehend, bei Spritzern nach Ablauf der angegebenen max. Tragedauer, spätestens aber bei Schichtende zu entsorgen.

Zur Hautreinigung nur Wasser und milde Seife oder pH-neutrales Hautreinigungspräparat verwenden. Keine Lösemittel verwenden.

Eine Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe für den Umgang mit lösemittelfreien Epoxidharzen ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/gefahrstoffe-beim-bauen-renovierenund-reinigen/epoxidharze/handschuhe

· Handschuhmaterial

Butylkautschuk

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers, Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

(Fortsetzung von Seite 5)

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Mindestens 480 Minuten.

Für eine Auswahl geeigneter Handschuhe unter Berücksichtigung des Handschuhmaterials und der Einsatzbedingungen kann auf die Handschuhdatenbank der GISBAU unter www.wingisonline.de/handschuhdb/default.aspx zugegriffen werden.

Für die unter https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/gefahrstoffe-beim-bauen-renovieren-und-reinigen/epoxidharze/handschuhe angegebenen Schutzhandschuhe für lösemittelfreie Epoxidharze beträgt die maximale Tragedauer 8 Stunden.

· Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschliessende Schutzbrille oder Gesichtsschutz (EN 166)

· Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen, auch bei heißem Wetter, vermeiden.

Beim Mischen Schutzschürze tragen. Wird der Mischbehälter beim Mischen zwischen den Beinen eingeklemmt, sprühdichte Schutzhose tragen.

Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

Aggregatzustand
 Farbe
 Gelb
 Geruch:
 Geruchsschwelle:
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:
 Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich
 Flüssig
 Aminartig
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.
 >200 °C

· Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Nicht bestimmt.
 Obere: Nicht bestimmt.
 Flammpunkt: >100 °C
 Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

• pH-Wert bei 20 °C:

· Viskosität:

Kinematische Viskosität
 Dynamisch bei 20 °C:
 Nicht bestimmt.
 ~40 mPas (Brookfield)

· Löslichkeit

· Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt. · Dampfdruck: Nicht bestimmt.

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 0,99 g/cm³
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Dampfdichte Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Flüssig

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers. Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

	(Fortsetzung von Seite 6
· Wichtige Angaben zum Gesundheits- un	ı d
Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
· Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit	
Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser	
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und	!
Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse	
mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Stark exotherme Reaktion mit Säuren.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Ätzende Gase/Dämpfe

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:			
CAS: 122	CAS: 1226892-45-0 Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin		
Oral	Oral LD50 >2.000 mg/kg (Ratte)		
CAS: 147	77-55-0 m-	Xylylendiamin	
Oral LD50 930 mg/kg (Ratte)		930 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50	3.100 mg/kg (Kaninchen)	
		(Fortsetzung auf Seite 8)	

g aut Seite

Seite: 8/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers. Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

		(Fortsetzung von Seite 7)
Inhalativ	LC50/4 h	1,34 mg/l (Ratte)
CAS: 2855-13-2 Isophorondiamin		
Oral	LD50	1.030 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD50	1.840 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC50/4 h	>5 mg/l (Ratte)
CAS: 61788-44-1 Phenol, styrolisiert		
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)
CAS: 176	CAS: 1760-24-3 3-(2-Aminoethylamino)-propyltrimethoxysilan	
Oral	LD50	7.500 mg/kg (Ratte)

- · Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften	
CAS: 61788-44-1 Phenol, styrolisiert	Liste II

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:			
CAS: 1226892-45-0 Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte mit Tetraethylenpentamin			
LC50/96h 0,19 mg/l (Piscis (Fische)) (OECD 203)			
CAS: 1477-55-0 m-Xylylendiamin			
LC50/96h 87,6 mg/l (Oryzias latipes (Reiskärpfling))			
CAS: 2855-13-2 Isophorondiamin			
EC50/48h 23 mg/l (Daphnia magna (Wasserfloh))			
EC50/72h >50 mg/l (Scenedesmus subspicatus (Grünalge))			
LC50/96h 110 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe))			
CAS: 61788-44-1 Phenol, styrolisiert			
EC50/48h 14-51 mg/l (Daphnia (Daphnien))			
EC50/72h 15 mg/l (Algen)			
CAS: 1760-24-3 3-(2-Aminoethylamino)-propyltrimethoxysilan			
EC50/72h 126 mg/l (Scenedesmus subspicatus (Grünalge))			
LC50/96h 597 mg/l (Danio rerio (Zebrabärbling))			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau CAS 1477-55-0 (OECD 301B)

Abbaurate 49% (28 Tage)

Nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau CAS 2855-13-2 (OECD-Kriterien)

Abbaurate 8% (28 Tage)

Nicht leicht biologisch abbaubar.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers, Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

(Fortsetzung von Seite 8)

- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PRT:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft werden können.

· vPvB:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei einem Gehalt von 0,1 % als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen werden können.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Bemerkung: Sehr giftig für Fische.
- · Weitere ökologische Hinweise
- · Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Sehr giftig für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 2 (Einstufung gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5): deutlich wassergefährdend In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Das Produkt enthält umweltgefährliche Stoffe.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Beide Komponenten mischen, aushärten lassen und dann als Baustellenabfall entsorgen.

Produktreste sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden .

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR, IMDG, IATA	UN2735
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
·ADR	2735 POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A. (Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte m Tetraethylenpentamin, m-Xylylendiamin UMWELTGEFÄHRDEND
· IMDG	POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Far acids, tall-oil, reaction products with tetraethyles pentamine, m-phenylenebis(methylamine)), MARIN POLLUTANT
· LATA	POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Far acids, tall-oil, reaction products with tetraethyles pentamine, m-phenylenebis(methylamine))

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

	(Fortsetzung von Seite
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, IMDG	
Klasse Gefahrzettel	8 Ätzende Stoffe 8
IATA	
Class	8 Ätzende Stoffe
Label	8
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	II
14.5 Umweltgefahren:	Das Produkt enthält umweltgefährdende Stofj Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte m Tetraethylenpentamin
Marine pollutant:	Ja
	Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den	
Verwender	Achtung: Ätzende Stoffe
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-	0.0
Zahl): EMS-Nummer:	80 F-A,S-B
EMS-Nummer: Segregation groups	(SGG18) Alkalis
Stowage Category	A
Segregation Code	SG35 Stow "separated from" SGG1-acids
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemä	ß
IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	IL
Beförderungskategorie -	2
Tunnelbeschränkungscode	E
UN "Model Regulation":	UN 2735 POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A. (FETTSÄUREN, TALLÖL, REAKTIONSPRODUK) MIT TETRAETHYLENPENTAMIN, M XYLYLENDIAMIN), 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie El Gewässergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers, Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

(Fortsetzung von Seite 10)

- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 100 t
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Nationale Vorschriften:
- · GISCODE: RE30 Epoxidharz-Produkte, sensibilisierend, lösemittelfrei
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Einstufung gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5): deutlich wassergefährdend.
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Beim Umgang mit Epoxidharzen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

Weitere Hinweise zum sicheren Umgang sind der Broschüre "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen" zu entnehmen:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/676 Praxisleitfaden-Epoxidharze 2-2018.pdf

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

· Relevante Sätze

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- · Empfohlene Einschränkung der Anwendung: Nur für gewerbliche Verarbeiter.
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Ansprechpartner: info@codex-x.com

· Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Skin Corr. 1C: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1C

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Vers. Nr. 7 Druckdatum: 08.05.2025 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. B

(Fortsetzung von Seite 11)

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1 Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1 Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der letzten konsolidierten Fassung CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in der letzten konsolidierten Fassung

Internet

https://eur-lex.europa.eu

http://www.baua.de

http://publikationen.dguv.de

http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

* * Daten gegenüber der Vorversion geändert